

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail im pdf-Format

Über
den Landeswahlleiter
an die
Kreiswahlleiter
(m.d.B. um Weiterleitung an die LRÄ, Gemeinden/
VGem des Wahlkreises)

nachrichtlich: Regierungen

Wahlrundschreiben BTW 2021
StMI Nr. 1

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen A1-1362-6-1	Bearbeiterin Frau Rohrmüller	München 19.11.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-4211/ -14211	Zimmer KL1-0235	E-Mail Wahlen-A1@stmi.bayern.de

Vorbereitung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 2021; Rechtsgrundlagen und Hinweise zur Vorbereitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Anlass der neuesten Änderungen des Bundeswahlgesetzes informieren wir mit diesem Rundschreiben über die Änderungen der Rechtsgrundlagen und geben Hinweise zur Vorbereitung der anstehenden Bundestagswahl.

1. Wahlleiter

Bundeswahlleiter ist Herr **Dr. Georg Thiel**, Präsident des Statistischen Bundesamts, sein **Stellvertreter** Herr Ltd. RD **Heinz-Christoph Herbertz** (Kontaktdaten: <https://www.bundeswahlleiter.de/ueber-uns.html>).

Landeswahlleiter ist Herr **Dr. Thomas Gößl**, Präsident des Landesamts für Statistik, sein **Stellvertreter** Herr RD **Karsten Köhne** (Kontaktdaten: <https://www.statistik.bayern.de/wahlen/landeswahlleitung/>).

Zur Ernennung der Kreiswahlleiter verweisen wir auf unsere E-Mail vom 15.07.2020 (an die Regierungen).

Die Kreiswahlleiter als Wahlorgan haben bereits jetzt zum Teil Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahl zu erfüllen, u.a. die Ausgabe von Formblättern nach Anlage 14 BWO (Unterstützungsunterschriften) sowie seit dem 25.06.2020 die Entgegennahme und unverzügliche Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge (§§ 19, 25 Abs. 1 BWG, § 34 Abs. 4 Nr. 1, § 35 BWO).

2. Wahltag

Die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag findet nach den gesetzlichen Vorgaben an einem **Sonntag** oder gesetzlichen Feiertag **zwischen dem 25. August und dem 24. Oktober 2021** statt. Wir haben derzeit noch keine verbindlichen Informationen über den Wahltermin. Die formelle Bestimmung durch den Bundespräsidenten nach § 16 BWG (entsprechend einem Vorschlag der Bundesregierung) ist erfahrungsgemäß bis Anfang 2021 zu erwarten.

3. Wahlkreiseinteilung

Mit dem 24. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25.06.2020 ([BGBl I S. 1409](#)) wurden mehrere Wahlkreise neu eingeteilt (siehe nunmehr **Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 BWG**).

Für Bayern haben sich gegenüber der Bundestagswahl 2017 **Änderungen im Zugschnitt** der Wahlkreise 228 Landshut, 230 Rottal-Inn, 233 Regensburg, 234 Schwandorf, 242 Erlangen, 243 Fürth, 253 Augsburg-Land und 254 Donau-Ries ergeben. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Neuabgrenzung der Wahlkreise verweisen wir auf den zugrundeliegenden Gesetzentwurf vom 05.05.2020 (BT-Drs. 19/18968), der vom Deutschen Bundestag am 28.05.2020 unverändert angenommen worden ist.

Die aktuelle Wahlkreiseinteilung ist im Internetangebot des Landeswahlleiters zur Bundestagswahl 2021 (www.statistik.bayern.de/wahlen/bundestagswahlen/system) eingestellt.

4. Hinweise zu den Rechtsgrundlagen

4.1 Bundeswahlgesetz (BWG)

- Ebenfalls mit dem 24. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25.06.2020 ([BGBl. I S. 1409](#)) wurde die Erstattung von Wahlkosten in § 50 Abs. 3 BWG neu geregelt. Zukünftig wird die Höhe der festen Beträge, die derzeit 0,56 Euro (für Gemeinden bis zu 100.000 Wahlberechtigten) und 0,87 Euro (für Gemeinden mit mehr als 100.000 Wahlberechtigten) betragen, angepasst, wenn sich bei entsprechender Entwicklung des in Anlage 1 (zu § 50 Abs. 3 Satz 3 BWG) beschriebenen Wahlkostenindex eine Steigerung ergibt.
- Mit Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 28.10.2020 ([BGBl. I S. 2264](#)) wurde § 52 BWG geändert.

Der neu angefügte Absatz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Stellt der Bundestag fest, dass aufgrund einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist, können durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen erlassen werden.

Über den Erlass einer solchen Verordnung würden wir umgehend informieren.

- Mit dem 25. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14.11.2020 ([BGBl. I S. 2395](#)) wurde das Sitzzuteilungsverfahren nach § 6 BWG neu geregelt und die Zahl der Wahlkreise von bisher 299 auf künftig 280 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 reduziert. Für die Bundestagswahl 2021 bleibt es bei der bisherigen Zahl von 299 Wahlkreisen.

4.2 Bundeswahlordnung (BWO)

Die BWO wurde zuletzt mit Verordnung vom 13.02.2020 ([BGBl. I S. 199](#)) geändert. Zur Verbesserung der Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahlen wurden verschiedene Anpassungen der BWO vorgenommen, wie z. B.:

- § 60 (Schluss der Wahlhandlung) wurde für den Fall präzisiert, dass bei der Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit durch den Wahlvorsteher mehr Wähler rechtzeitig zur Wahl erschienen sind, als im Wahlraum Platz finden.
- § 68 (Zählung der Wähler): Zum Schutz des Wahlheimnisses ist für Wahlvorstände, die bis zum Schluss der Wahlzeit weniger als 50 Wähler zu verzeichnen haben, auf Anordnung des Kreiswahlleiters die Zusammenlegung mit einem anderen Wahlvorstand vorgesehen.
- In Folge der Änderungen der §§ 60, 67 und 68 wurden die Wahlniederschriften für die Urnenwahl und die Briefwahl neu gefasst. Die Muster der Niederschriften (Anlage 29 zu § 72 Abs. 1 und Anlage 31 zu § 75 Abs. 5) werden wie bei den vergangenen Wahlen noch vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration überarbeitet und rechtzeitig vor der Wahl im Internetangebot des Landeswahlleiters eingestellt.
- Auf der Wahlbenachrichtigung (Anlage 3) wurden Angaben ergänzt, die den Wahlberechtigten die schnelle und einfache Zuordnung zu ihrem Wahlkreis erleichtert. Die Informationen im Merkblatt zur Briefwahl (Anlage 12) wurde für blinde und sehbehinderte Wähler geändert. Auch für diese Muster werden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration noch überarbeitete und angepasste Versionen im Internetangebot des Landeswahlleiters eingestellt.
- In Folge der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert wurde, wurden verschiedene Änderung der BWO (§ 85) und ihrer Anlagen 14, 15, 16, 21 und 22 vorgenommen.

4.3 Textausgaben

Konsolidierte Fassungen des BWG und der BWO sind jeweils aktuell eingestellt:

- in der Datenbank Juris auf der Internet-Seite des BMJ (www.gesetze-im-internet.de) – Anlagen nur im Textformat –
- im Internet-Angebot des Bundeswahlleiters: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/rechtsgrundlagen.html>, hier sind auch die Anlagen zur BWO als PDF-Dateien eingestellt.

Der Bundeswahlleiter wird, wie vor den letzten Bundestagswahlen zu gegebener Zeit aktuelle Textausgaben der Rechtsgrundlagen in Form einer Broschüre zur Verfügung stellen. Die Verteilung erfolgt über die Kreiswahlleiter.

5. Einreichung von Wahlvorschlägen

Hinweise zur Einreichung von Landeslisten sind im Internet-Angebot des Landeswahlleiters zur Bundestagswahl 2021 (www.statistik.bayern.de/wahlen/bundestagswahlen/passiv) eingestellt (siehe auch Internetseite des Bundeswahlleiters zur Bundestagswahl 2021 unter „Informationen für Wahlbewerber“).

Wir bitten, auch die Landratsämter und kreisfreien Gemeinden zu unterrichten; die Landratsämter werden ihrerseits um Unterrichtung der kreisangehörigen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Thum
Ministerialrat